

# Bekanntmachung der Genehmigung

**Betreff:** Flächennutzungsplan, „Deckblatt 13 WA Kronwinkel I“

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Flächennutzungsplans „Deckblatt 13 WA Kronwinkel I“ des Marktes Wurmansquick.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.10.2023 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 5 Bau GB beschlossen.

Mit Schreiben vom 12.12.2023 hat das Landratsamt Rottal- Inn mitgeteilt, dass für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Wurmansquick für das Gebiet Kronwinkel I die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß §6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (Bau GB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde bei der Gemeindeverwaltung Wurmansquick, Marktplatz 30, 84329 Wurmansquick, Zimmer 3 zu den Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag. 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag, 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Die Unterlagen sind auch im Internet unter

<https://www.wurmansquick.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachung/bauleitplanung> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;

der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wurmannsquick, den 10.01.2024

An die Amtstafel

Aushang..... 10. JAN. 2024

Abnahme.....



Markt Wurmannsquick

  
.....  
1. Bürgermeister